



Zentralrat Deutscher Staatsbürger-Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.

VORSTAND

ZDS-DZfMR e.V. Kolonnenweg 29, 24837 Schleswig

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Bearbeiterin Annegret GRÜNDLER

Platz der Republik 1

D-11011 Berlin

Telefax 030 – 227 300 57

26.08.2010

Untätigkeitsrüge

Pet 1-17-06-2012-09281

Pet 4-17-07-301-000970 vom 07.12.2009 des ZDS – DZfMR e. V. im kausalen Zusammenhang

Ihre Eingangsbestätigungen vom 03.05.; 20.05.; 20.07.; 26.07. und 06.08.2010

Sofortige Beschwerde vom 03.06.2010 in den Sachen:

Petition I – 17 06 2012 008167 - Wolfgang Schrammen, Herford zur Frage der Regelung der Beamtengehälter, öffentliche Bedienstete, Abgeordnete Minister, Kanzler -Vergütungen, -Diäten, Besoldungen durch Volksentscheid

Erfragung des Veröffentlichungstermins im Internet zur Mitzeichnung des ZDS – DZfMR e. V. vom 12.05.2010

Pet 4-17-07-301-000970 vom 07.12.2009 des ZDS – DZfMR e. V. im kausalen Zusammenhang

zur Frage Nichtigkeit der Landesverfassungen ohne Körperschaftsrechte nach Deutschem Recht, persönliche Haftung der BRD-Bediensteten wegen Täuschung der Staatsangehörigen im Rechtsverkehr unter Vorsatz an unstatthaften BRD-Ausnahmerichtern bei veränderter Anwendung der geltenden Recht(s)ordnung zur Förderung der Menschenrechtsverletzungen in Deutschland wider dem Internationalen Völkerrecht (vgl. HLKO 1907)

Sehr geehrte Frau Gründer,

wir bestätigen den Eingang Ihrer Schreiben vom 20.07.; 26.07. und 06.08.2010. Eine Beantwortung der an Sie gerichteten Fragen ist ohne Bearbeitung des tatsächlichen Sachverhalts mit sachlich unrichtigen Behauptungen wiederum nicht feststellbar.

Zur persönlichen Haftung Ihrer BRD-Bediensteten für Entscheidungen außerhalb ihrer Legitimation nach Deutschem Recht, sowie zur verfassungswidrigen Alleinentscheidung des Deutschen Bundestages gegen den Volkswillen haben Sie keinerlei Aussage getroffen.

Bemerkenswert ist Ihre intelligente Mitteilung vom 06.08.2010, wonach Sie scheinbar einem Gerücht aufgesessen sind, um unterlassene Diensthandlungen wohl gerne auf Unsachlichkeiten stützen zu wollen, die jeder Grundlage entbehren.

Wir unterbreiten Ihnen deshalb hiermit den Vorschlag, den Deutschen Bundestag wegen ständiger kontraproduktiver Unstimmigkeiten der Parlamentarier / Parteien untereinander zu schließen, aus Gründen Ihrer persönlichen Sicherheiten eine nicht regierungsfähige Regierung abzusetzen, und die Regierungsgeschäfte zur weiteren Regelung der seit > 60 Jahren immer noch offenen Deutschen Frage in Bezug auf Deutschland als Ganzes ordnungsgemäß an das Deutsche Staatsvolk zurückzugeben, wenn konkret gestellte Fragen von Ihnen seit Monaten nicht beantwortet und auch keine Lösungsvorschläge zur Abhilfe unterbreitet werden.

Ihre beigefügte Stellungnahme der Nichtunterzeichner des Bundesministerium des Inneren in Person des Herrn oder Frau Vorname? v. Knobloch vom 20.07.2010, im Auftrag der RRin Dr. Julia Pieper, die beide ohne Unterschriften die persönliche Verantwortung für ihre subjektiven Feststellungen lieber nicht übernehmen wollen, weisen wir als rechts- und formfehlerhaft, und daher wegen Nichtigkeit zurück.

Eine Tarifbeschäftigte Unleserlich ist zur Beglaubigung nicht befugt. Somit haben Ihre Schreiben keinen juristischen Bestand, was wegen Fortsetzungsabsichten Ihrer Rechtsverletzungen durch abermals Täuschung der Bürger im Rechtsverkehr erneut gerügt wird.

Wir sind bei gesetzlich garantierten Folgebeseitigungsansprüchen der vom Unrecht betroffenen Bürger an fruchtlosen Endlosdebatten über Unsachlichkeiten mit Ihnen nicht interessiert.

Zum STOP der Menschenrechtsverletzungen in Deutschland erwarten wir von Ihnen bei persönlicher Mithaftung aller Parlamentarier auf schnellstmöglichem Wege ohne weitere Täuschungen oder Verzögerungen Ihre objektiven Lösungsvorschläge, damit die Menschen in Deutschland zu ihrem Recht kommen, das Sie bis jetzt nur theoretisch gesetzlich garantieren, da die Praxis in Deutschland – wie bereits mehrfach nachgewiesen - anders aussieht, was bei Massenmensenrechtsverletzungen in Deutschland nicht länger hinnehmbar ist.

Sie sollten darum in Ihrem ureigensten Interesse ohne weitere Ausflüchte, die Ihnen in der Sache nicht weiterhelfen, bitte beim diesseitigen Thema bleiben.

Denn als Justiziar der Länder geht es nicht nur um Folgebeseitigungsansprüche der Staatsangehörigen an Bund und Länder, sondern auch um Ihre Verantwortung für die Fehlhandlungen der von Ihnen rational unbestreitbar real abhängigen Geschöpfe, die von Ihnen bestellt, betreut, beaufsichtigt, beurteilt, befördert und bezahlt werden, nicht um ihre real inexistente Unabhängigkeit von Volk, Recht, Gesetz, Fakten, Folgerichtigkeit und allgemeiner Wortbedeutung (VRGFFW).

Alle BRD - Bediensteten vergehen sich gegen die in Art. 25 GG zugesicherten Regeln des Völkerrechtes, da diese als Bestandteil des Bundesrechtes gelten und den Gesetzen vorgehen.
Artikel 25 lautet **in der Theorie**:

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“)

In der Praxis sieht es für Ihre Bediensteten durch Mängel in Deutschland anders aus, als Sie es in Ihren Schreiben darstellen:

- Verstoß gegen das angewandte Grundgesetz (Art. 1,20,10,13,14,16, 25, 34, 100,103, 116, 125, 139, 143,146 GG)
- Vorsätzliche Urkundenfälschung und Amtsmißbrauch (§§ 132,132 a, 263,267 StGB)
- Verfassungshochverrat im Amt (§§ 13, 81 und 82 StGB)
- Verstoß gegen das Völkerstrafgesetzbuch (§§ 3,4,7,9,11 und 14 VSTGB)
- Verstoß gegen das 1. Londoner Protokoll vom 12.09.1944
- Verstoß gegen das SHAEF Gesetz Nr. 2, Art. 5 und 7 (*Befugnisse*)
- Verstoß gegen das SHAEF Gesetz Nr. 52 und 53 (*Sperre von Vermögen*)
- Verstoß gegen das SHAEF Gesetz Nr. 51, Art. 2 und 4, Gesetz 53 Art. 1 (*Währung*)
- Verstoß gegen die Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrats
- Verstoß gegen das Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats
- Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung
- Verstoß gegen das Menschenrecht

Der Ausschluß der Haftung ist unzulässig, weil es bei Verschulden aus Staatsaufbaumängeln nicht darauf ankommt, ob das Verschulden der Legislativen, Judikativen oder Exekutiven anzulasten wäre (vgl. Urteil vom 30. September 2003 - Rs. [C-224/ 01](#) - Köbler - [NJW 2003, 3539](#) zu Rn. 30, 31 m. umfangr. w. N.; aus der Rechtsprechung des Senats [BGHZ 134, 30; 146, 153, 158 f](#); Beschluß vom 28. Oktober 2004 - [III ZR 294/ 03](#) - zur Veröffentlichung vorgesehen).

Grundlage des Unterlassungs- und Gewaltschutzgesetz bilden die Grundsätze der vollen Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts (effet utile) nach Völkerrecht, des effektiven Rechtsschutzes des Einzelnen und der Gemeinschaftstreue der Mitgliedsstaaten nach Völkerrecht der Haftung.

Das gilt insbesondere für die universalen Menschenrechte. Die Voraussetzungen der Haftung, wie sie entwickelt wurden, sind gegeben (vgl. Maurer S.828 ff- (UN-RES A/Res/56/83 - Strafschadensersatz))

Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir Bezug auf den Ihnen bereits vorliegenden Schriftverkehr, mit dem bewiesen wurde, daß es keinerlei nachvollziehbare und einheitlich schlüssige Rechtsgrundlagen für eine rechtsstaatskonforme Justizgewährleistungsverpflichtung in Deutschland gibt.

Nach dem Willen der Siegermächte, sowie aller UN-Mitglieder werden deutsche Spät- und Nachgeborene durch die BRD-Juristen außerhalb der Legalisation nach Deutschem Recht unter Vorsatz bedroht, geknechtet und regelrecht ausgeplündert.

Mittels Personenausweisfälschungen täuschen BRD-gebundene Angestellte durch Amtsanmaßung eine Tätigkeit im Sinne des Deutschen Reiches vor. **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871** in der nach den Kontrollratsgesetzen Nr. 11; 55 anzuwendenden Fassung.

Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 (BGBL. S. 195) in der geltenden Fassung.

StGB § 169 - Personenstandsveränderung

(1) Wer ein Kind unterschreibt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

siehe StGB Carl Haymann Verlag Berlin 1948, Lizenznummer 76-G.N. 0-47-316/47. Verlagsarchiv 12 292.

Lizenzen erteilt unter Nr. 76. Druckgenehmigungsnummer 8958 der Nachrichtenkontrolle der amerikanischen Militärregierung.

Adaptiertes Strafgesetzbuch StGB für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet: (ohne Geltungsbereich!)

Strafgesetzbuch Besonderer Teil (§§ 80 - 358)


12. Abschnitt - Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie
(§§ 169 - 173)

<http://dejure.org/gesetze/StGB/168.html><http://dejure.org/gesetze/StGB/170.html>

§ 169 Personenstands Fälchung

(1) Wer ein Kind unterschreibt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsregistern oder zur Feststellung des Personenstands zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

s. Fassung aufgrund des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz - PStRG) vom 19.02.2007 ( [BGBl. I S. 122](#)) m.W.v. 1.1.2009.

Um rechtbegehrende Staatsangehörige des Deutschen Reiches nach Belieben zu diskreditieren, politisch zu verfolgen, um Andersdenkende ökonomisch, psychisch und physisch zu vernichten, wird von angeblichen Volksvertretern und dem juristischen Standesrecht in der OMF-BRdVd verschworenen Angestellten nach den Vorgaben des aufoktroierten, gleichwohl nichtig gewordenen Grundgesetzes ein Besatzerdiktat **vorgetäuscht**.

Authentische Mitteilung des Bundesjustizministeriums an den ZDS-DZfMR e. V. vom 26.04.2010:

Das Bundesministerium der Justiz ist nicht oberste Dienstbehörde der Organe der Rechtspflege. Ein Weisungsrecht besteht insoweit nicht.

Weisen Sie uns bitte mit Quellennachweis nach, ob Ihnen zur angeblichen Prokopfverschuldung der exterritorialen Deutschen Staatsangehörigen für die Vernichtung der Deutschen die Zustimmung der Alliierten für rechtmäßige Geldgeschäfte Ihrer Kreditgeber für das Ankaufen von Hypotheken-Darlehen durch Beachtung der SHAEF-Gesetze 52 und 53 gemäß BK/O (47) 50 vom 21. Februar 1947 (zu beachten Punkt 7) die vorher erwirkte Lizenz der ALLIIERTEN STREITKRÄFTE vorlag.

Wie bereits mehrfach nachgewiesen, fehlt der OMF-BRDvD jegliche Menschen- und völkerrechtliche Legitimation.

Ihnen fehlt auch die Zustimmung aus dem Deutschen Volk, welches sich **nur** aus den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches zusammensetzen kann. Dessen Stimmrecht durfte und darf auch nicht durch scheineingebürgerte Ausländer und Staatenlose ausgehebelt werden.

Das Volk (der Körper Ihrer Körperschaft) bekennt sich zu den Menschenrechten, aus dem die Körperschaftsrechte für ein staatlich-hoheitliches und öffentlich-rechtliches Gebilde nur möglich sind, aber Demokratie und Sozialstaat haben **nichts mit Menschenrechten zu tun**.

Innerhalb des Landes- GG wird in den Ländern auf die Geltung der Grundrechte verwiesen.

Nach §1059 ZPO sind die Landesverfassungen der Länder **nicht** identisch mit der Landesgesetzgebung der Bezirke von 1919 nach der WRV.

Die geänderten Landesverfassungen nach 1950 sind für das Deutsche Volk **nicht** bindend, da die Regeln für das Gemeinschaftsrecht, die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen, durch die Landesgesetzgebungen bestimmt werden,

das Reich aufstellt,

womit das Eigentum und andere Rechte der Gemeinschaft **zu gewährleisten** sind.

1919 gab es diese Länder nicht.

Die Landesgesetzgebungen sind daher **nicht** identisch mit den Landesverfassungen.

Sollten Sie weiterhin untätig verbleiben und Rechte mit der Lüge der Menschenrechte verletzen, sind die Organe der Länder verpflichtet, sich unter **Notstandsgesetz** zu stellen, bis die Körperschaftsrechte praktiziert werden.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik ist im Bekenntnis des Volkes zu den Menschenrechten **nicht** umgesetzt worden, in Folge Art. 1 GG im Bezug auf die Gewaltentrennung **nicht** verwirklicht, denn **nur dann** binden die nachfolgenden Grundrechte

**Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung
als unmittelbar geltendes Recht,**

weil der OMF-BRDvD **ohne** BRD-Volk die Körperschaftsrechte für das Bekenntnis des **fehlenden** BRD- Volkes zu den Menschenrechten **fehlen**.

Die 1990 vereinigte OMF – BRDvD ist nicht Deutschland als Ganzes.

Horst Seehofer, bayerischer Ministerpräsident, bei Erwin Pelzig, ARD, 20. Mai 2010:

„Diejenigen die entscheiden sind nicht gewählt und diejenigen die gewählt werden, haben nichts zu entscheiden!“

Als einer der maßgeblichen Spitzenpolitiker weiß auch Herr Sigmar Gabriel sehr genau, daß seine vom 27.02.2010 hier wörtlich zitierte Aussage:

„Wir haben gar keine Bundesregierung, wir haben, Frau Merkel ist Geschäftsführerin einer neuen Nichtregierungsorganisation in Deutschland!“

die rechtliche Situation **authentisch beschreibt** und er damit bestätigt, daß es sich bei der Bundesrepublik Deutschland lediglich um eine NGO = non-gouvernemental-organization (= Nichtregierungsorganisation) und somit um keinen souveränen Staat handelt.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte, Deutschland existiert fort (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. Diese Entscheidung bedeutet, daß die Bundesrepublik **ohne den Körper**, also ohne BRD-Volk, auch nicht rechts- und geschäftsfähig sein kann.

Ohne diese staatlich-hoheitlichen und öffentlich-rechtlichen Körperschaftsrechte, die die BRD selbst nicht hat, kann die Bundesrepublik an die Länder auch keine Rechte abgeben. Das Bekenntnis des Volkes zu den Menschenrechten wird nicht umgesetzt, die Gewaltentrennung also im Bund und Ländern **illegal** organisiert.

Damit bescheinigte das Bundesverfassungsgericht die rechtliche, sachliche, förmliche und örtliche Unzuständigkeit für Deutschland, und schon deswegen kann es keine Amtsträger nach Deutschem Recht ohne die Verwirklichung der Menschenrechte geben (§11 StGB).

Ungültig sind die Landesverträge außerdem, da es kein BRD-Staatsangehörigkeitsgesetz für das der BRD fehlende BRD-Volk gibt, die Landesverfassungen völkerrechtlich nicht bei den Vereinten Nationen vertreten werden, und beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen nicht als völkerrechtlich verbindlich veröffentlicht ist.

Der europäische Gerichtshof ist für Menschenrechtsverletzungen in den Ländern und Bund nicht zuständig. Deswegen werden die Urteile des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Ländern auch nicht umgesetzt, denn die Urteile des europäischen Gerichtshofs sind nur Feststellungen und keine endgültigen Urteile, um die Menschenrechtsoffer zu entschädigen oder zu rehabilitieren.

Die Nichtigkeit der Landesverfassung beinhaltet auch die Nichtigkeit jedes Handelns der Gewaltentrennung. Eine Verfassung, die unter der sittenwidrigen Lüge der Menschenrechte die Körperschaftsrechte des Volkes rechtswidrig simuliert und damit die Verletzung der Menschenrechte praktiziert, ist grundsätzlich nach §§43, 44 VwVfG nichtig, und zwar **rückwirkend**.

Nach §§104, 105 BGB haben die Länder auf Grund dieser Zustände keine Körperschaftsrechte des Deutschen Staatsvolkes und sind nicht rechts- und geschäftsfähig (§§179, 823 BGB), also illegal tätig.

Gleichzeitig haften alle Akteure der Gewalt in der Organhaftung **allein und gemeinschaftlich** für diese völkerrechtlichen Verstöße als Bande, denn im Innengeschäft der gegenseitigen Korruption ist eine Objektivität unter Landesrecht nicht möglich (§42 ZPO, §181 BGB).

Ist die Gerichtsbarkeit ohne §15 GVG nach Art. 140 GG überhaupt befugt, in Fragen von Gemeinschaftsrecht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 4 zu entscheiden?

Wir bestreiten als Kontrollorgan der Deutschen Staatsangehörigen wegen Verletzung des Gemeinschaftsrechts wegen fehlender Rechtspraxis aus fehlendem Gesetz und Unzuständigkeit der simulierten Justiz nach §16 GVG für unser Gemeinschaftsrecht die Gültigkeit der Landesverfassung.

Wir bestreiten als Kontrollorgan auf der Bürgerplattform in diesem Zusammenhang die Nichtigkeit der Organisation der Gewaltentrennung, also die Wahl der Parteien, Abgeordneten, Minister und des Ministerpräsidenten, die Ernennung der Richter und Beamten sowie die Verwaltung und Steuerhoheit, mit denen erst die Menschenrechtsverletzungen begangen werden.

Bisher sind unsere Unterlagen bei den simulierten Behörden im Provisorium unbearbeitet geblieben (Gerichte im Landkreis, Staatskanzlei, Kultus-, Finanz-, Justiz- und Innenministerium, Staatsgerichtshof).

Die Untätigkeitsrüge ist zulässig und begründet, da die Nichtigkeit der Landesverfassung wegen dem Fehlen des Gesetzes zum Schutz der Menschenrechte fehlt und ein BRD-Gericht unzuständig sein dürfte, weil die Landesverfassung aus Staatsaufbaumängeln nichtig praktiziert wird, eben Ausnahmegerichte nach §16 GVG.

Der Anspruch der Deutschen Staatsangehörigen auf Wiederherstellung des Deutschen Reiches und den überfälligen Friedensvertrag für Deutschland als Ganzes wird damit regelmäßig und vorsätzlich unterlaufen.

Da der Art. 23 a.F. ersatzlos aufgehoben wurde, verlor das GVG sein juristisches Fundament und damit den im EGGVG definierten räumlichen Geltungsbereich.

Ab dem 03.10.1990 wird nunmehr einfach eine gesamtdeutsche Geltung für das GVG behauptet; ohne daß noch eine unabdingbare, eindeutige territorial-räumliche Erstreckung aus dem Grundgesetz abgeleitet werden kann. Ebenso wie das GG mangels eindeutigem, unabdingbarem territorial-räumlichem Geltungsbereich nichtig ist, ist daher auch das GVG aus gleichem Grund nichtig und wird auch nicht nachträglich durch Gewohnheitsrecht oder die normative Kraft des Faktischen gestützt.

Insoweit haben die gegen Deutsche Hochverrat betreibenden BRD-Angestellten auch das EGGVG dazu benutzt, um mit Negativabsichten eine für die Bürger juristisch völlig undurchschaubare, unklare und widersprüchliche Gesetzeslage zu konstruieren.

Gesamtdeutschland ist kein eindeutig bestimmter territorial-räumlicher Bereich für ein in der BRdVd konstruiertes Gesetz. Ein solcher unbestimmter Geltungsbereich konnte auch nach dem 29.09.1990 durch privat Handelnde im OMF-BRD-Bundestag nicht mehr definiert und durchgesetzt werden.

Fazit:

In der OMF-BRD, bzw. BRdVd, gab und gibt es ohne Friedensvertrag für Deutschland als Ganzes ohne ordentliche Staatsgerichte durch die Verschwörung gegen das Deutsche Reich und dessen Angehörige **niemals** eine rechtskrafftfähige behördliche Maßnahme, Anordnung oder irgendeine gerichtliche Entscheidung.

Die unzulässige Alleinentscheidung gegen die Interessen des Deutschen Staatsvolks bewirkt die alleinige Verantwortlichkeit aller Verantwortlichen für die Folgen aus Negativentscheidungen für jeden BRD-gebundenen Bediensteten durch persönliche und gesamtschuldnerische Haftung der Parlamentarier, auch für deren Diäten-Selbstbedienung für die gemeinschaftlich betriebene Täuschung der Bürger durch Unterstützung von Betrug unter Vorsatz.

Die verfassungswidrige Alleinentscheidung des Deutschen Bundestages zur Verhinderung der Anwendung der in Deutschland geltenden Recht – Ordnung unter Vorsatz gewährt jedem Geschädigten einen Schadensersatzanspruch aus legislativem Unterlassen.

Die Handlungspflicht des Bundestages läßt sich über Art. 79(3) und 20(2) GG begründen.

Das GG ist offenkundig keine vom Deutschen Staatsvolk in freier Entscheidung gewählte Verfassung (vgl. Art. 146 GG).

Durch Außerkraftsetzen der RAO ab 01.01.1977 für die Bundesrepublik gibt es auch keinen Bezug über die Weimarer Verfassung zum Art. 134 auf die Haager Landkriegsordnung mehr. Unter Hinweis auf diese offenkundigen Tatsachen, dürften Pfändungen sittenwidrig dem gesetzlichen Verbot unterliegen und damit nichtig sein, was den Schadensersatz rechtfertigt.

Wir dürfen hierzu höflich um Erklärung und den **STOP** der Menschenrechtsverletzungen bitten!

Jede bürgerbelastende Maßnahme der Gewalteneinheitstyrannis ist immer zugleich eine **politische Verfolgung**, da eine Gewalteneinheitstyrannis **kein** GG-Rechtsstaat ist, ihre Bediensteten kein GG-gemäßes Recht erkennen können, und ihre staatlichen **Gewaltakte immer** „politische Straftaten“, §§ 81 bis 106 StGB, sind, „die sich gegen den Bestand und die verfassungsmäßige Ordnung richten“, (Avenarius, Hermann, Kleines Rechtswörterbuch, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, 1989, S. 322.)

Die Weiterverfolgung von sittenwidrigen Schädigungsabsichten ist erneut ein schwerer Grundrechtsverstoß, der den Verdacht auf Verfassungshochverrat erregt. Wegen der Besetzung der Gerichte mit nicht GG-gemäß volkslegitimierten Personal sind BRD-Gerichte verfassungswidrige Ausnahme- = Sondergerichte, arg. Art. 101(1)1 GG.

Da die Deutsche Einheit für Deutschland als Ganzes in den Grenzen von 1937 (39) nach den Bestimmungen des Potsdamer Abkommens 1990 **nicht** vollzogen wurde, ist der „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“, entgegen der Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 15. März 1991, nicht in Kraft getreten. Die Suspendierungserklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und – Verantwortlichkeiten ist noch wirksam, also nicht beendet, kann somit jederzeit widerrufen werden.

Aus dem Umstand, an der Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten mitwirken zu müssen, erwächst das **WEIGERUNGSRECHT** gem. Artikel 10 der UN Res. 53/144, so daß der Bürger eigentlich gar nicht an einer diesbzgl. „Verhandlung“ teilnehmen dürfte; schon gar nicht als Menschenrechtsverteidiger.

Zitate aus „Das legalisierte Widerstandsrecht“ von Josef Isensee, Verlag Gehlen, Bad Homburg 1968:

*"Wenn etwa die zuständigen Organe generell darin versagen, dem freien Individuum Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, so verwirken sie den Gehorsamkeitsanspruch gegenüber ihren Untertanen, und der Widerstandsfall tritt ein." "Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz..." "Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane **unzumutbar** ist."*

Weiterungen bleiben vor.



Irene Müßner



<http://zds-dzfmr.de/>



Norbert Müßner